

## Satzung

### **über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Industriegebiet „Kindel“ sowie den Gewerbegebieten „Großenlupnitz- West“, „Sättelstädt“ und „Behringen“ (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und der §§ 3 und 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Industriegebiet „Kindel“ sowie den Gewerbegebieten „Großenlupnitz-West“, „Sättelstädt“ und „Behringen“, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Hörselberg-Hainich erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
  - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 2,88 Euro.

**§ 5****Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalenderhalbjahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderhalbjahres. Angefangene Kalenderhalbjahre gelten als volle Kalenderhalbjahre.

**§ 6****Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

**§ 7****Fälligkeit**

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann in vier gleichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres beglichen werden.

**§ 8****Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 5.3. 2010

Bernhard Bischof  
Bürgermeister

